

# Allgemeine Ausstellerbedingungen

## SchlossTräume Bad Pyrmont

**§ 1 – VERANSTALTER**, Wirtschaftlicher Träger und Durchführung:  
Lübker Veranstaltungen Matthias Lübker, Loccumer Straße 45, 32469 Petershagen, nachfolgend „Veranstalter“ genannt.

**§ 2 - AUSSTELLUNGSORT** Areal Schloss Pyrmont,  
Schlossstraße 13, 31812 Bad Pyrmont.

### § 3 - STANDZUWEISUNG

Standzuweisungen erfolgen durch den Veranstalter. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Einteilung nicht maßgebend. Anmeldungen werden erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung oder mit Eingang der Rechnung beim Aussteller gültig. Der Veranstalter ist berechtigt, vor und während der Ausstellung einzelne Artikel auszuschließen. Es bleibt dem Veranstalter unbenommen, Stände oder Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbild- des wegen auf einen anderen Platz zu verlegen. Eine Wertminderung oder ein Mietnachlaß können dadurch nicht geltend gemacht werden. Die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Kostproben bedarf der besonderen Genehmigung des Veranstalters.

### § 4 - ZULASSUNGSKRITERIEN

Über die Zulassung der Aussteller sowie des Handverkaufs entscheidet der Veranstalter. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn andere Voraussetzungen vorliegen. Zum Zwecke der automatischen Bearbeitung der Anmeldung werden die Angaben gespeichert und ggf. zum Zwecke der Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben. Es dürfen nur die auf der Anmeldung schriftlich vermerkten Gegenstände ausgestellt werden.

### § 5 - KONKURRENZAUSCHLUSS

Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung zurückzuweisen. Konkurrenz-ausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

### § 6 - PFLICHTBESETZUNG

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der Dauer der Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.

### § 7 - REINIGUNG

Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern und muss täglich nach Ausstellungsschluss vorgenommen und bis 1/2 Stunden nach Ausstellungsschluss beendet sein. Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes.

### § 8 - STANDGESTALTUNG

Jeder Aussteller erhält für die Dauer der Ausstellung für sich und das erforderliche Personal Aussteller-Ausweise, die zum Betreten des Ausstellungsgeländes berechtigen. Jedem Aussteller stehen grundsätzlich 2 Ausstellerausweise zu Verfügung. Je nach Standgröße und nach Bedarf können bis zu 3 weitere Ausweise ausgegeben werden. Darüber hinaus benötigte Ausweise sind kostenpflichtig. Sie sind nicht übertragbar, bei Missbrauch wird kostenpflichtige Einziehung vorgenommen. Ausweise werden nur von der Ausstellungsleitung vor dem Aufbau ausgehändigt.

### § 9 - AUFBAUBEDINGUNGEN

Der Aufbau beginnt wird vom Veranstalter gesondert bekannt gegeben und muss am Tage vor der Eröffnung bis zur vom Veranstalter angegebene Uhrzeit beendet sein. Spätere Aufbauten, insbesondere am Eröffnungstag, müssen vom Veranstalter gesondert genehmigt werden.

### § 10- ABBAUBEDINGUNGEN

Der Abbau darf erst am letzten Ausstellungstag nach Ausstellungsende beginnen. Abbaueinde wird vom Veranstalter gesondert bekannt gegeben. Vorzeitiges Abbauen oder teilweises Räumen des Standes ist nicht statthaft und kann mit einer Vertragsstrafe von mind. 50% der Stand- miete geahndet werden. Bei Nichteinhaltung der Räumungsfrist hat der Aussteller die Kosten für den Abtransport und die Lagerung zu tragen. Für Schäden oder Entwendungen übernimmt der Veranstalter keine Haftung, es sei denn sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln des Veranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen.

### § 11 - RÜCKTRITT

Der Aussteller verpflichtet sich, bei Rücktritt bis 6 Wochen vor der Ausstellung 50 % der Standmiete und bei Rücktritt nach diesem Termin die volle Standmiete zu zahlen. Wenn der Stand nicht bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten; auch dann, wenn der Veranstalter den Stand anderweitig vergibt. Dem Aussteller bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein Schaden oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Der Veranstalter verrechnet in diesem Fall die Miete mit Ständen für öffentliche Institutionen. Firmen, die ihren angemieteten Stand nicht belegen, sind außerdem verpflichtet, den Stand in einen ausstellungsmaßigen Zustand zu versetzen. Der Aussteller kann einen Ersatzaussteller benennen, dieser kann jedoch ohne Angabe von Gründen vom Veranstalter abgelehnt werden. Ein Rücktritts Antrag hat auf je- den Fall per Einschreiben zu erfolgen.

### § 12 - VERMIETERPFANDRECHT

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an dem eingebrachten Ausstellungsgut das Vermieter-Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste und kann nach schriftlicher Ankündigung das Pfandgut freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind oder seiner unbeschränkten Verfügungsgewalt unterliegen. Das Pfandrecht wird auch auf die Waren der Vertragsfirmen des Ausstellers übertragen.

### § 13 - GENEHMIGUNGSPFLICHTEN

Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand oder Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerberechtlichen, wettbewerbsrechtlichen — hier besonders Preisauszeichnung und Firmenbeschilderung (Mindestgröße DIN A4), gesundheitspolizeilichen, feuerpolizeilichen und polizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Hierzu zählt auch die Beachtung der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften. Evtl. von Behörden geforderte Steuern und Abgaben sind vom Aussteller zu entrichten.

### § 14- BEWACHUNG

Die allgemeine Bewachung der Ausstellung übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln des Veranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen. Der Veranstalter kann auch die Ausstellungsbewachung an eine Fremdfirma abgeben. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes vor und nach der Nachtwache ist der Aussteller selbstverantwortlich. Dies gilt auch für die Auf- und Abbauezeiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.

### § 15 - VERSICHERUNG / WACHDIENST

Für die Ausstellung wird eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Für Beschädigungen oder Verlust des Ausstellungsgutes durch Diebstahl, Brand, Sturm, Wasser und in anderen Fällen höherer Gewalt, haftet der Veranstalter nicht. Hier wird jedem Aussteller empfohlen, eine solche Versicherung selbst auf eigene Kosten abzuschließen. Die Nachtwache, jeweils 1 Stunde nach Messende bis 1 Stunde vor Messebeginn, wird durch einen vom Veranstalter beauftragten Wachdienst übernommen. In der Zeit der Nachtwache sind die Ausstellungsgegenstände gegen Diebstahl und Beschädigungen durch die Haftpflichtversicherung des Wachdienstes versichert.

### § 16 - GASTRONOMIE

Das Recht zum Verkauf von Speisen und Getränken, Erfrischungen, Genussmitteln jeder Art, steht nur den Ausstellungs-gaststätten bzw. den Verkäufern zu, die hierzu vom Veranstalter ermächtigt sind.

### § 17 - RECHNUNG

Die Rechnung ist gleichzeitig die Standbestätigung. Mieten sind zur Hälfte sofort nach Rechnungserhalt zahlbar und der Rest lt. Zahlungstermin, der bei Rechnungserteilung angegeben wird. Der Veranstalter kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen - nach vorangegangener Mahnung - über den bestätigten Stand anderweitig verfügen. Ein Aufbau ohne ausgeglichene Rechnung wird nicht gestattet.

### § 18 - MITAUSSTELLER

Der Aussteller ist ohne Genehmigung durch den Veranstalter nicht berechtigt, seine Standfläche ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, sie zu tauschen oder Aufträge für nicht gemeldete Firmen anzunehmen. Genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird vom Veranstalter bekannt gegeben. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von Ihnen als Gesamtschuldner.

### § 19 - AUSWEISE

Jeder Aussteller erhält für die Dauer der Ausstellung für sich und das erforderliche Personal Aussteller-Ausweise, die zum Betreten des Ausstellungsgeländes berechtigen. Jedem Aussteller stehen grundsätzlich 2 Ausstellerausweise zu Verfügung. Je nach Standgröße und nach Bedarf können bis zu 3 weitere Ausweise ausgegeben werden. Darüber hinaus benötigte Ausweise sind kostenpflichtig. Sie sind nicht übertragbar, bei Missbrauch wird kostenpflichtige Einziehung vorgenommen. Ausweise werden nur von der Ausstellungsleitung vor dem Aufbau ausgehändigt.

### § 20- DURCHFÜHRBARKEIT

Ist eine geregelte Durchführung der Ausstellung nicht möglich, ist der Veranstalter berechtigt, die Ausstellung abzusagen oder die Ausstellungs-dauer zu verkürzen, ohne dass der Aussteller hieraus Schadenersatzansprüche herleiten kann, es sei denn, der Veranstalter oder einer seiner Erfüllungsgehilfen ist ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorwerfbar.

### § 21 - VERSORGUNGSTECHNIK

Wünsche der ausstellenden Firmen nach Beleuchtungs- und Sonderanschlüssen für eigene Rechnung können nur bei rechtzeitiger Anmeldung berücksichtigt werden. Die Berechnung dieser Anschlüsse nebst anteiliger Kosten der hierfür erforderlichen Ringleitung erfolgt durch den Veranstalter. Die Kosten für Licht- und Kraftstromverbrauch werden den Ausstellern pauschal berechnet. Das gleiche gilt für evtl. erforderliche Wasseranschlüsse. Die gewünschten Anschlüsse sind rechtzeitig vorher anzumelden. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von Firmen ausgeführt werden, die der Veranstalter zugelassen hat.

### § 22- FREMDAUFNAHMEN / WERBEMITTELVERTEILUNG

Fotografische Fremdaufnahmen und Zeichnungen für gewerbliche Zwecke können nur durch den Veranstalter gestattet werden. Die Prospektverteilung außerhalb des Ausstellungsgeländes, auf Parkflächen und Zufahrten außerhalb des Ausstellungsgeländes bedarf der Genehmigung durch den Veranstalter.

### § 23- MUSIK

Die Benutzung von Rundfunk- und Phono- Geräten sowie Lautsprecherdurchsagen und das Musizieren auf den Ständen ist nur mit schriftlicher Genehmigung durch den Veranstalter gestattet. Bei Genehmigung ist der Aussteller verpflichtet, die GEMA zu verständigen und die Gebühr zu zahlen.

### § 24- WARENLIEFERUNG

Die tägliche Warenlieferung muss bis spätestens 1/2 Stunde vor Ausstellungsbeginn beendet sein. Spätere Anlieferungen können nicht mehr auf das Ausstellungsgelände gelassen werden.

### § 25- ZEITRAHMEN

Aussteller und Mitarbeiter dürfen den Ausstellungsbereich 1 Stunde vor Beginn der Ausstellung betreten und müssen die Ausstellung spätestens 1 Stunde nach Schluss verlassen haben. Übernachtung im Veranstaltungsgelände ist nicht gestattet.

### § 26- ADRESSEINTRAG IN WERBETRÄGERN

Bezüglich des Eintrages der Adress- und Kontaktdaten in den Werbeträgern Ausstellungs-Verzeichnis (in Druckform) und Multimedia/Internet (in digitaler form) ist ein Pflichteintrag, der in der Nebenkostenpauschale enthalten ist. Bei Nichterscheinen der Werbeträger (Katalog oder Internet) kann der Aussteller daraus keine Regressansprüche herleiten.

### § 27- HAUSORDNUNG

Mit Unterzeichnung der Anmeldung akzeptieren der Aussteller und seine Beauftragten die Ausstellungs-Bedingungen, den behördlichen Vorschriften sowie die Hausordnung. Der Veranstalter übt auf dem Ausstellungsgelände und den Ständen das Haus-, Platz- und das Mietpfandrecht aus und ist berechtigt, bei Verstößen einzuschreiten. Kosten dieser Maßnahmen trägt der Aussteller. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, schriftlich vom Veranstalter bestätigt werden.

### § 28- GERICHTSSTAND

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Minden als Sitz des Veranstalters. Dies gilt auch für den Fall, dass Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, und wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.